



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

28. Jahrgang

Potsdam, den 14. Dezember 2017

Nummer 70

Sechste Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete

Vom 8. Dezember 2017

Auf Grund des § 22 Absatz 1 und 2, des § 23 und des § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), von denen § 23 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 6 Satz 1 Nummer 6 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) und § 4 Absatz 1 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“ vom 23. Dezember 2002 (GVBl. 2003 II S. 252), die durch die Verordnung vom 29. Juli 2003 (GVBl. II S. 486) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird das Wort „Anlage“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Zur Orientierung ist der Verordnung eine Flurstücksliste als Anlage 2 beigelegt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den in Anlage 3 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 3 Nummer 1 aufgeführten zwei topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000 ermöglichen die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 3 Nummer 2 aufgeführten fünf Flurkarten.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 4 werden nach dem Wort „Flurkarten“ die Wörter „gemäß Absatz 2“ eingefügt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „Flurkarten“ die Wörter „gemäß Absatz 2“ eingefügt.

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes), das ehemals einen Teil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Bullenberger Bach“ umfasste, mit seinen Vorkommen von

1. Flüssen der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion, Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), Übergangs- und Schwingrasenmooren und Subatlantischem oder mitteleuropäischem Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) (*Stellario-Carpinetum*) als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;
2. Moorwald und Auenwäldern mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) als prioritären natürlichen Lebensraumtypen im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes;
3. Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Großem Mausohr (*Myotis myotis*), Kammmolch (*Triturus cristatus*) und Bachneunauge (*Lampetra planeri*) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.“

3. Der Anlage (Kartenskizze) wird folgende Bezeichnung vorangestellt:

„**Anlage 1** (zu § 2 Absatz 1)“.

4. In der Anlage (Flurstücksliste) wird das Wort „**Anlage**“ durch die Wörter „**Anlage 2** (zu § 2 Absatz 1)“ ersetzt.

5. Folgende Anlage 3 wird angefügt:

„**Anlage 3** (zu § 2 Absatz 2)

1. Topografische Karten im Maßstab 1 : 10 000

Titel:	Anlage zur Verordnung für das Naturschutzgebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“		
Blattnummer	Unterzeichnung		
0906-242	unterzeichnet am 27. März 2003 von der Bearbeiterin Frau Braune, Siegelnummer 39 des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR)		
3741-SW	unterzeichnet am 27. März 2003 von der Bearbeiterin Frau Braune, Siegelnummer 39 des MLUR		

2. Flurkarten

Titel:	Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“		
Gemarkung	Flur	Maßstab 1 :	Unterzeichnung
Groß Briesen	6	3 000	unterzeichnet am 27. März 2003 von der Bearbeiterin Frau Braune, Siegelnummer 39 des MLUR
Groß Briesen	8	2 500	unterzeichnet am 27. März 2003 von der Bearbeiterin Frau Braune, Siegelnummer 39 des MLUR

Groß Briesen	10	2 500	unterzeichnet am 27. März 2003 von der Bearbeiterin Frau Braune, Siegelnummer 39 des MLUR
Ragösen	4	3 000	unterzeichnet am 27. März 2003 von der Bearbeiterin Frau Braune, Siegelnummer 39 des MLUR
Ragösen	5	3 000	unterzeichnet am 27. März 2003 von der Bearbeiterin Frau Braune, Siegelnummer 39 des MLUR“.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Brüsenwalde“

§ 3 Absatz 2 Nummer 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Brüsenwalde“ vom 30. September 2009 (GVBl. II S. 774) wird wie folgt gefasst:

- „2. des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Brüsenwalde“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes), das ehemals einen Teil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Hardenbeck-Küstrinchen“ umfasste, mit seinen Vorkommen von
- Oligo- bis mesotrophen stehenden Gewässern mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea, Oligo- bis mesotrophen kalkhaltigen Gewässern mit benthischer Vegetation aus Armelechteralgen, Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, Dystrophen Seen und Teichen, Flüssen der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion, Übergangs- und Schwingrasenmooren, Hain-simsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) und Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - Kalkreichen Sümpfen mit *Cladium mariscus* und Arten des Caricion davallianae, Moorwäldern und Auenwäldern mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) als prioritären natürlichen Lebensraumtypen im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Großer Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Großem Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Schmalbindigem Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*), Breitrand (*Dytiscus latissimus*), Schmalen Windelschnecke (*Vertigo angustior*), Bauchiger Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) und Zierlicher Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume,
 - Eremit (*Osmoderma eremita*) als prioritärer Art im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 11 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich seiner für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.“

Artikel 3

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dolgenseen-Ragollinsee“

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dolgenseen-Ragollinsee“ vom 9. Mai 2012 (GVBl. II Nr. 36) wird wie folgt geändert:

- § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Dolgenseen-Ragollinsee“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes), das ehemals

einen Teil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Platkowsee-Netzowsee-Metzeltin“ umfasste, mit seinen Vorkommen von

1. Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*) als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;
 2. Trockenem, kalkreichen Sandrasen als prioritärem natürlichen Lebensraumtyp im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes;
 3. Biber (*Castor fiber*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Großem Mausohr (*Myotis myotis*) und Großer Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.“
2. In § 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „in § 3 Absatz 2 Nummer 1 genannten Lebensraumtypen Hainsimsen-Buchenwald, Mitteleuropäischer Stieleichenwald und Eichen-Hainbuchenwald sowie der übrigen“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gandower Schweineweide“

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gandower Schweineweide“ vom 20. Dezember 2002 (GVBl. 2003 II S. 70) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Anlage“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den in Anlage 2 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 2 Nummer 1 aufgeführte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 und die in Nummer 2 aufgeführte topografische Karte im Maßstab 1 : 10 000 ermöglichen die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 2 Nummer 3 aufgeführten vier Flurkarten mit den Blattnummern 1 bis 4. Zur Orientierung ist dieser Verordnung zusätzlich eine Flurstücksliste als Anlage 3 beigelegt, die gemäß Absatz 3 hinterlegt wird.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Fischotter (*Lutra lutra*), Biber (*Castor fiber*)“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Gandower Schweineweide“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

 - a) Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, Flüssen der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*, Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*), Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) und Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit *Quercus robur* als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes,

- b) Fischotter (*Lutra lutra*), Biber (*Castor fiber*), Bitterling (*Rhodeus amarus*) und Steinbeißer (*Cobitis taenia*) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.“

bb) Die Nummern 3 und 4 werden aufgehoben.

3. Der Anlage (Kartenskizze) wird folgende Bezeichnung vorangestellt:

„**Anlage 1** (zu § 2 Absatz 1)“.

4. Folgende Anlage 2 wird angefügt:

„**Anlage 2** (zu § 2 Absatz 2)

1. Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000

Titel:	Anlage zur Verordnung für das Naturschutzgebiet „Gandower Schweineweide“
Blattnummer	Unterzeichnung
L2934	unterzeichnet am 7. Januar 2003 von der Bearbeiterin Frau Hastedt, Siegelnummer 39 des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR)

2. Topografische Karte im Maßstab 1 : 10 000

Titel:	Anlage zur Verordnung für das Naturschutzgebiet „Gandower Schweineweide“
Blattnummer	Unterzeichnung
2935-NW	unterzeichnet am 7. Januar 2003 von der Bearbeiterin Frau Hastedt, Siegelnummer 39 des MLUR

3. Flurkarten

Titel:	Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gandower Schweineweide“			
Blattnummer	Gemarkung	Flur	Maßstab 1 :	Unterzeichnung
1	Gandow	3	2 500	unterzeichnet am 7. Januar 2003 von der Bearbeiterin Frau Hastedt, Siegelnummer 39 des MLUR
2	Lenzen	23	3 000	unterzeichnet am 7. Januar 2003 von der Bearbeiterin Frau Hastedt, Siegelnummer 39 des MLUR
3	Lenzen	24	3 000	unterzeichnet am 7. Januar 2003 von der Bearbeiterin Frau Hastedt, Siegelnummer 39 des MLUR
4	Wustrow	2	3 000	unterzeichnet am 7. Januar 2003 von der Bearbeiterin Frau Hastedt, Siegelnummer 39 des MLUR“.

Artikel 5

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gülper See“

§ 3 Absatz 2 Nummer 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gülper See“ vom 1. Juli 2010 (GVBl. II Nr. 41), die durch die Verordnung vom 15. September 2010 (GVBl. II Nr. 64) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Satzteil vor Buchstabe a wird durch folgenden Satzteil ersetzt:

„des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Gülper See“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes), das ehemals einen Teil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Niederung der Unteren Havel/Gülper See“ umfasste, mit seinen Vorkommen von“.

2. Buchstabe c wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Großem Mausohr (*Myotis myotis*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*),“ und die Wörter „Meerneunauge (*Petromyzon marinus*),“ werden gestrichen.

Artikel 6

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Jungfernheide“

§ 3 Absatz 2 Nummer 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Jungfernheide“ vom 29. September 2009 (GVBl. II S. 766) wird wie folgt gefasst:

- „2. des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Jungfernheide“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes), das ehemals einen Teil der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung „Hardenbeck-Küstrinchen“ und „Stromgewässer“ umfasste, mit seinen Vorkommen von
 - a) Oligo- bis mesotrophen kalkhaltigen Gewässern mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen, Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, Übergangs- und Schwingrasenmooren, Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*), Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*) als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - b) Kalkreichen Sümpfen mit *Cladium mariscus* und Arten des *Caricion davallianae*, Schlucht- und Hangmischwäldern (*Tilio-Acerion*) und Moorwäldern als prioritären natürlichen Lebensraumtypen im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - c) Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Großer Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Großem Feuerfalter (*Lycaena dispar*) und Bauchiger Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume,
 - d) Eremit (*Osmoderma eremita*) als prioritärer Art im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 11 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich seiner für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.“

Artikel 7

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Küstrinchen“

§ 3 Absatz 2 Nummer 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Küstrinchen“ vom 1. Oktober 2014 (GVBl. II Nr. 76) wird wie folgt geändert:

1. Der Satzteil vor Buchstabe a wird durch folgenden Satzteil ersetzt:

„des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Küstrinchen“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes), das ehemals einen Teil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Hardenbeck-Küstrinchen“ umfasste, mit seinen Vorkommen von“.

2. Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „Hydrocharitions,“ werden die Wörter „Dystrophen Seen und Teichen,“ eingefügt.
 - b) Die Wörter „Mageren Flachland-Mähwiesen,“ und „sowie Subatlantischen oder mitteleuropäischen Stieleichenwäldern“ werden gestrichen.
3. Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
 - „c) Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Großem Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Schmalbindigem Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*), Breitrand (*Dytiscus latissimus*), Großer Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Kleiner Flussmuschel (*Unio crassus*), Schmalere Windelschnecke (*Vertigo angustior*), Vierzähliger Windelschnecke (*Vertigo geyeri*) und Bauchiger Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume,“.

Artikel 8

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Netzowsee-Metzelthiner Feldmark“

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Netzowsee-Metzelthiner Feldmark“ vom 22. Oktober 2014 (GVBl. II Nr. 81) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Satzteil vor Buchstabe a wird durch folgenden Satzteil ersetzt:

„des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Netzowsee-Metzelthiner Feldmark“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes), das ehemals einen Teil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Platkowsee-Netzowsee-Metzelthin“ umfasste, mit seinen Vorkommen von“.
 - b) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Hydrocharitions,“ werden die Wörter „Flüssen der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*,“ eingefügt.
 - bb) Die Wörter „Naturnahen Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*),“ werden gestrichen.
 - cc) Die Wörter „Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit *Quercus robur* (Stieleiche),“ werden gestrichen.
 - c) In Buchstabe b werden die Wörter „Kalkreichen Sümpfen mit *Cladium mariscus* (Schneidried) und Arten des *Caricion davallianae*,“ gestrichen.
 - d) Buchstabe c wird wie folgt geändert:
 - aa) Vor dem Wort „Mausohr“ wird das Wort „Großem“ eingefügt.
 - bb) Nach den Wörtern „Großer Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)“ werden die Wörter „und Vierzähliger Windelschnecke (*Vertigo geyeri*)“ eingefügt.
 - e) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
 - „d) Sumpfglanzkraut (*Liparis loeselii*) und Firnisglänzendem Sichelmoos (*Drepanocladus vernicosus*) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundes-

naturschutzgesetzes, einschließlich ihrer Lebensräume und den für ihre Reproduktion erforderlichen Standortbedingungen.“

2. In § 8 Absatz 1 werden die Wörter „§ 39 Absatz 1 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 39 Absatz 2 Nummer 2“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Platkowsee“

§ 3 Absatz 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Platkowsee“ vom 17. August 2004 (GVBl. II S. 866) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Wörter „Uckermärkische Seen“ durch die Wörter „Uckermärkische Seenlandschaft“ ersetzt.
2. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Platkowsee“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes), das ehemals einen Teil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Platkowsee-Netzowsee-Metzeltin“ umfasste, mit seinen Vorkommen von
 - a) Oligo- bis mesotrophen kalkhaltigen Gewässern mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen, Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, Flüssen der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion, Übergangs- und Schwingrasenmooren, Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - b) Kalkreichen Sümpfen mit *Cladium mariscus* und Arten des Caricion davallianae, Moorwäldern und Auenwäldern mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) als prioritären natürlichen Lebensraumtypen im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - c) Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Großer Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Großem Feuerfalter (*Lycena dispar*), Schmalen (*Vertigo angustior*) und Bauchiger Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.“
3. Die Nummern 3 bis 6 werden aufgehoben.

Artikel 10

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Reicherskreuzer Heide und Schwansee“

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Reicherskreuzer Heide und Schwansee“ vom 23. November 1995 (GVBl. II S. 678) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Anlage“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den in Anlage 2 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Flächen, die der Regelung des § 5 unterliegen, sind in den Karten grün schraffiert. Die in Anlage 2 Nummer 1 aufgeführte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 ermöglicht die Verortung im Gelände. Die Grenze der von der Unterschutzstellung ganz oder anteilig betroffenen Flurstücke ist in den in Anlage 2 Nummer 2 aufgeführten 24 Flurkarten eingezeichnet. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Flurkarten.“

- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Verordnung mit Karten kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie bei den Landkreisen Dahme-Spreewald, Oder-Spree und Spree-Neiße, untere Naturschutzbehörden, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 b) Die Nummern 2 und 7 werden aufgehoben.
 c) Die Nummern 3 bis 6 werden die Nummern 2 bis 5.
 d) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung von Teilen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Reicherskreuzer Heide und Große GöhlENZE“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes), das ehemals das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Reicherskreuzer Heide und Schwanensee“ umfasste, mit seinen Vorkommen von

1. Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, Flüssen der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion, Trockenen europäischen Heiden und Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit Quercus robur als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;
2. Fischotter (*Lutra lutra*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Bitterling (*Rhodeus amarus*) und Hirschkäfer (*Lucus cervus*) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.“

3. Der Anlage wird folgende Bezeichnung vorangestellt:

„**Anlage 1** (zu § 2 Absatz 1)“.

4. Folgende Anlage 2 wird angefügt:

„**Anlage 2** (zu § 2 Absatz 3)

1. Topografische Karte im Maßstab 1 : 25 000

Titel:	Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Reicherskreuzer Heide und Schwanensee“
Unterzeichnung	unterzeichnet am 6. Dezember 1995 von dem Bearbeiter Herrn Dietmar, Siegelnummer 9 des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (MUNR)

2. Flurkarten

Titel:	Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Reicherskreuzer Heide und Schwansee“			
Blattnummer	Gemarkung	Flur	Maßstab 1 :	Unterzeichnung
1.1	Leeskow	1	4 000	unterzeichnet am 6. Dezember 1995 von dem Bearbeiter Herrn Dietmar, Siegelnummer 9 des MUNR
1.2	Leeskow	1	4 000	unterzeichnet am 6. Dezember 1995 von dem Bearbeiter Herrn Dietmar, Siegelnummer 9 des MUNR
2.1	Leeskow	2	4 000	unterzeichnet am 6. Dezember 1995 von dem Bearbeiter Herrn Dietmar, Siegelnummer 9 des MUNR
2.2	Leeskow	2	4 000	unterzeichnet am 6. Dezember 1995 von dem Bearbeiter Herrn Dietmar, Siegelnummer 9 des MUNR
3.1	Staakow	1	3 000	unterzeichnet am 6. Dezember 1995 von dem Bearbeiter Herrn Dietmar, Siegelnummer 9 des MUNR
3.2	Staakow	1	3 000	unterzeichnet am 6. Dezember 1995 von dem Bearbeiter Herrn Dietmar, Siegelnummer 9 des MUNR
4.1	Staakow	2	3 000	unterzeichnet am 6. Dezember 1995 von dem Bearbeiter Herrn Dietmar, Siegelnummer 9 des MUNR
5.1	Staakow	3	3 000	unterzeichnet am 6. Dezember 1995 von dem Bearbeiter Herrn Dietmar, Siegelnummer 9 des MUNR
6.1	Staakow	6	4 000	unterzeichnet am 6. Dezember 1995 von dem Bearbeiter Herrn Dietmar, Siegelnummer 9 des MUNR
6.2	Staakow	6	4 000	unterzeichnet am 6. Dezember 1995 von dem Bearbeiter Herrn Dietmar, Siegelnummer 9 des MUNR
6.3	Staakow	6	4 000	unterzeichnet am 6. Dezember 1995 von dem Bearbeiter Herrn Dietmar, Siegelnummer 9 des MUNR
7.1	Reicherskreuz	3	3 000	unterzeichnet am 6. Dezember 1995 von dem Bearbeiter Herrn Dietmar, Siegelnummer 9 des MUNR
8.1	Reicherskreuz	4	3 000	unterzeichnet am 6. Dezember 1995 von dem Bearbeiter Herrn Dietmar, Siegelnummer 9 des MUNR
8.2	Reicherskreuz	4	3 000	unterzeichnet am 6. Dezember 1995 von dem Bearbeiter Herrn Dietmar, Siegelnummer 9 des MUNR

9.1	Reicherskreuz	5	3 000	unterzeichnet am 6. Dezember 1995 von dem Bearbeiter Herrn Dietmar, Siegelnummer 9 des MUNR
9.2	Reicherskreuz	5	3 000	unterzeichnet am 6. Dezember 1995 von dem Bearbeiter Herrn Dietmar, Siegelnummer 9 des MUNR
10.1	Reicherskreuz	7	4 000	unterzeichnet am 6. Dezember 1995 von dem Bearbeiter Herrn Dietmar, Siegelnummer 9 des MUNR
11.1	Henzendorf	2	4 000	unterzeichnet am 6. Dezember 1995 von dem Bearbeiter Herrn Dietmar, Siegelnummer 9 des MUNR
12.1	Henzendorf	5	5 000	unterzeichnet am 6. Dezember 1995 von dem Bearbeiter Herrn Dietmar, Siegelnummer 9 des MUNR
13.1	Pinnow	3	5 000	unterzeichnet am 6. Dezember 1995 von dem Bearbeiter Herrn Dietmar, Siegelnummer 9 des MUNR
13.2	Pinnow	3	5 000	unterzeichnet am 6. Dezember 1995 von dem Bearbeiter Herrn Dietmar, Siegelnummer 9 des MUNR
14.1	Pinnow	4	5 000	unterzeichnet am 6. Dezember 1995 von dem Bearbeiter Herrn Dietmar, Siegelnummer 9 des MUNR
14.2	Pinnow	4	5 000	unterzeichnet am 6. Dezember 1995 von dem Bearbeiter Herrn Dietmar, Siegelnummer 9 des MUNR
14.3	Pinnow	4	5 000	unterzeichnet am 6. Dezember 1995 von dem Bearbeiter Herrn Dietmar, Siegelnummer 9 des MUNR“.

Artikel 11

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schönower Heide“

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schönower Heide“ vom 10. Oktober 2000 (GVBl. II S. 382) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird das Wort „Anlage“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 4 wird angefügt.

„Zur Orientierung ist dieser Verordnung zusätzlich eine Flurstücksliste als Anlage 2 beigelegt.“

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den in Anlage 3 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 3

Nummer 1 aufgeführten vier topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000 ermöglichen die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 3 Nummer 2 aufgeführten sechs Flurkarten mit den Blattnummern 2.1 bis 2.6.

(3) Die Verordnung mit Karten kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Barnim, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nummer 1 wird aufgehoben.
- c) Die Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 1 bis 4.
- d) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Schönower Heide“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* und Trockenem europäischen Heiden als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes.“

3. Der Anlage 1 (Kartenskizze) wird folgende Bezeichnung vorangestellt:

„Anlage 1 (zu § 2 Absatz 1)“.

4. In der Anlage (Flurstücksliste) wird das Wort **„Anlage“** durch die Wörter **„Anlage 2** (zu § 2 Absatz 1)“ ersetzt.

5. Folgende Anlage 3 wird angefügt:

„Anlage 3 (zu § 2 Absatz 2)

1. Topografische Karten im Maßstab 1 : 10 000

Titel:	Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schönower Heide“
Blattnummer	Unterzeichnung
3246-SO	unterzeichnet am 10. Oktober 2000 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR)
3247-SW	unterzeichnet am 10. Oktober 2000 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
3346-NO	unterzeichnet am 10. Oktober 2000 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
3347-NW	unterzeichnet am 10. Oktober 2000 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR

2. Flurkarten

Titel:	Flurkarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schönower Heide“			
Blattnummer	Gemarkung	Flur	Maßstab 1 :	Unterzeichnung
2.1	Schönow	2	2 500	unterzeichnet am 10. Oktober 2000 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
2.2	Schönow	3	2 500	unterzeichnet am 10. Oktober 2000 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
2.3	Schönow	4	2 500	unterzeichnet am 10. Oktober 2000 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
2.4	Bernau	4	5 000	unterzeichnet am 10. Oktober 2000 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
2.5	Schönwalde	8	5 000	unterzeichnet am 10. Oktober 2000 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
2.6	Schönwalde	9	5 000	unterzeichnet am 10. Oktober 2000 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR“.

Artikel 12**Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Suckowseen“**

§ 3 Absatz 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Suckowseen“ vom 18. Mai 2011 (GVBl. II Nr. 27) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Wörter „Uckermärkische Seen“ durch die Wörter „Uckermärkische Seenlandschaft“ ersetzt.
2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Satzteil vor Buchstabe a wird durch folgenden Satzteil ersetzt:

„des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Suckowseen“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes), das ehemals einen Teil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Stromgewässer“ umfasste, mit seinen Vorkommen von“.
 - b) In Buchstabe a werden die Wörter „oligo- bis mesotrophen kalkhaltigen Gewässern mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen,“ gestrichen.
 - c) Buchstabe b wird aufgehoben.
 - d) Buchstabe c wird Buchstabe b.

Artikel 13**Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Havel Nord“**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Havel Nord“ vom 28. Mai 2004 (GVBl. II S. 434), die durch die Verordnung vom 17. März 2014 (GVBl. II Nr. 18) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Übersichtskarten (Blatt 1 und 2) und die Flurkarten (Blatt 1 bis 42) gemäß Absatz 2 sind von der Siegelverwahrerin mit der Siegelnummer 51 des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung am 25. Mai 2004 unterzeichnet worden.“
 - bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Die topografischen Karten (Blatt 1 bis 10) gemäß Absatz 2 sind von der Siegelverwahrerin mit der Siegelnummer 13 des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft am 18. Oktober 2017 unterzeichnet worden.“
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Grenze des in § 3 Absatz 2 Nummer 2 aufgeführten Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Untere Havel Nord“ ist in der Anlage 1 gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 schraffiert und in den in Absatz 2 aufgeführten topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000 (Blatt 1 bis 10) mit ununterbrochener Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie.“
 - c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.
2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Untere Havel Nord“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes), das ehemals einen Teil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Niederung der Unteren Havel/Gölper See“ umfasste, mit seinen Vorkommen von

 - a) Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*, Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, Flüssen der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*, Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*), Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) und Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit *Quercus robur* als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - b) Auenwäldern mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) als prioritärem natürlichen Lebensraumtyp im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - c) Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Rotbauchunke (*Bombina, bombina*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Rapfen (*Aspius aspius*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Meerneunauge (*Petromyzon marinus*) und Bitterling (*Rhodeus amarus*) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.“
 - b) Die Nummern 3 und 4 werden aufgehoben.
 3. Die zehn topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000 (Blatt 1 bis 10), unterzeichnet von der Siegelverwahrerin am 25. Mai 2004, Siegelnummer 51 des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung, werden ersetzt durch die in § 2 Absatz 2 genannten zehn topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000 mit den Blattnummern 1 bis 10, die mit dem Siegel des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft, Siegelnummer 13 versehen und von der Siegelverwahrerin am 18. Oktober 2017 unterschrieben worden sind.
 4. Die Anlage 1 (Übersichtsskizze) erhält die aus dem Anhang 1 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 14

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Havel Süd“

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Havel Süd“ vom 3. August 2009 (GVBl. II S. 665) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Grenze des in § 3 Absatz 2 Nummer 2 aufgeführten Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Untere Havel Süd“ ist in den in Anlage 3 aufgeführten topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000, Blattnummern 1 bis 9, mit ununterbrochener Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. In der Kartenskizze gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 ist das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Untere Havel Süd“ durch Schraffur gekennzeichnet.“
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
2. § 3 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Untere Havel Süd“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes), das ehemals einen Teil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Niederung der Unteren Havel/Gölper See“ umfasste, mit seinen Vorkommen von

 - a) Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*, Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, Flüssen der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*, Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*) und Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - b) Auenwäldern mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) als prioritärem natürlichen Lebensraumtyp im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - c) Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Rapfen (*Aspius aspius*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Meerneunauge (*Petromyzon marinus*), Bitterling (*Rhodeus amarus*) und Großer Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.“
3. Die topografischen Karten mit dem Titel „Topografische Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Havel Süd““ im Maßstab 1 : 10 000, Blattnummern 01 bis 09, die mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, Siegelnummer 7 versehen und von der Siegelverwahrerin am 29. Juni 2009 unterzeichnet worden sind, werden ersetzt durch die topografischen Karten mit dem Titel „Topografische Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Havel Süd““ im Maßstab 1 : 10 000, Blattnummern 1 bis 9, die mit dem Siegel des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft, Siegelnummer 13 versehen und von der Siegelverwahrerin am 18. Oktober 2017 unterschrieben worden sind.
4. Die Anlage 1 (Kartenskizze) erhält die aus dem Anhang 2 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
5. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Topografische Karten im Maßstab 1 : 10 000

Titel:	Topografische Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Havel Süd“	
Blattnummer	Blatt	Unterzeichnung
1	3339-SO	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 13 des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL), am 18. Oktober 2017
2	3439-NO	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 13 des MLUL, am 18. Oktober 2017
3	3440-NW	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 13 des MLUL, am 18. Oktober 2017
4	3439-SO	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 13 des MLUL, am 18. Oktober 2017
5	3440-SW	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 13 des MLUL, am 18. Oktober 2017
6	3440-SO	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 13 des MLUL, am 18. Oktober 2017
7	3540-NW	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 13 des MLUL, am 18. Oktober 2017
8	3540-NO	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 13 des MLUL, am 18. Oktober 2017
9	3541-NW	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 13 des MLUL, am 18. Oktober 2017“.

- b) In Nummer 2 wird in der Zeile **Blattnummer** 001 in der Spalte **Unterzeichnung** die Angabe „MLUV“ durch die Wörter „Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV)“ ersetzt.

Artikel 15**Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Zerwliner Koppel“**

§ 3 Absatz 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Zerwliner Koppel“ vom 8. März 2005 (GVBl. II S. 146) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Wörter „Uckermärkische Seen“ durch die Wörter „Uckermärkische Seenlandschaft“ ersetzt.
2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Satzteil vor Buchstabe a wird durch folgenden Satzteil ersetzt:

„des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Zerwliner Koppel“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes), das ehemals einen Teil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Stromgewässer“ umfasste, mit seinen Vorkommen von“.
 - b) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Hydrocharitions“ wird das Komma gestrichen und das Wort „und“ eingefügt.
 - bb) Die Wörter „und kalkreichen Niedermooren“ werden gestrichen.

c) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

- „c) Fischotter (*Lutra lutra*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastella*), Großem Mausohr (*Myotis myotis*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Großer Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Großem Feuerfalter (*Lycena dispar*) und Breitrand (*Dytiscus latissimus*) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.“

Artikel 16

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Felchowseegebiet“

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Felchowseegebiet“ vom 23. Dezember 2002 (GVBl. 2003 II S. 275), die durch Artikel 22 der Verordnung vom 9. November 2015 (GVBl. II Nr. 56) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 wird das Wort „Anlage“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.
bb) Folgender Satz 4 wird angefügt.

„Zur Orientierung ist dieser Verordnung zusätzlich eine Flurstücksliste als Anlage 2 beigelegt, die gemäß Absatz 4 hinterlegt wird.“

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den in Anlage 2 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 2 Nummer 1 aufgeführten vier topografischen Karten und die in Anlage 2 Nummer 2 aufgeführte Forstrevierkarte im Maßstab 1 : 10 000 ermöglichen die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 2 Nummer 3 aufgeführten neun Liegenschaftskarten mit den Blattnummern 1 bis 9 und in den in Anlage 2 Nummer 4 aufgeführten sieben Flurkarten mit den Blattnummern 10 bis 16. Zur Orientierung ist dieser Verordnung zusätzlich eine Flurstücksliste als Anlage 2 beigelegt, die gemäß Absatz 4 hinterlegt wird.“

(3) Das Naturschutzgebiet ist in die Zone I mit rund 478 Hektar und in die Zone II mit rund 494 Hektar eingeteilt. Die Zonen enthalten unterschiedliche Beschränkungen der jagdlichen und forstlichen Nutzung. Die Grenzen der Zonen sind in den topografischen Karten und den Flurkarten gemäß Absatz 2 eingezeichnet. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Flurkarten.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Verordnung mit Karten und Flurstücksliste kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Uckermark, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.“

2. In § 3 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*)“ gestrichen.

3. Der Anlage (Kartenskizze) wird folgende Bezeichnung vorangestellt:

„Anlage 1 (zu § 2 Absatz 1)“.

4. Folgende Anlage 2 wird angefügt:

„Anlage 2 (zu § 2 Absatz 2)

1. Topografische Karten im Maßstab 1 : 10 000

Titel:	Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Felchowseegebiet“
Blattnummer	Unterzeichnung
2950 NO	unterzeichnet am 3. April 2003 von der Bearbeiterin Frau Münch, Siegelnummer 39 des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR)
2950 SO	unterzeichnet am 3. April 2003 von der Bearbeiterin Frau Münch, Siegelnummer 39 des MLUR
2951 NW	unterzeichnet am 3. April 2003 von der Bearbeiterin Frau Münch, Siegelnummer 39 des MLUR
2951 SW	unterzeichnet am 3. April 2003 von der Bearbeiterin Frau Münch, Siegelnummer 39 des MLUR

2. Forstrevierkarte im Maßstab 1 : 10 000

Titel:	Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Felchowseegebiet“
Blattnummer	Unterzeichnung
6.02 Crieven	unterzeichnet am 3. April 2003 von der Bearbeiterin Frau Münch, Siegelnummer 39 des MLUR

3. Liegenschaftskarten

Titel:	Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Felchowseegebiet“			
Blattnummer	Gemarkung	Flur	Maßstab 1 :	Unterzeichnung
1 (3977.9)	Pinnow	2	1 000	unterzeichnet am 3. April 2003 von der Bearbeiterin Frau Münch, Siegelnummer 39 des MLUR
2 (3978.0)	Pinnow	2	1 000	unterzeichnet am 3. April 2003 von der Bearbeiterin Frau Münch, Siegelnummer 39 des MLUR
3 (4077.9)	Pinnow	2	1 000	unterzeichnet am 3. April 2003 von der Bearbeiterin Frau Münch, Siegelnummer 39 des MLUR
4 (4078.0)	Pinnow	2	1 000	unterzeichnet am 3. April 2003 von der Bearbeiterin Frau Münch, Siegelnummer 39 des MLUR
5 (4078.9)	Pinnow	2	1 000	unterzeichnet am 3. April 2003 von der Bearbeiterin Frau Münch, Siegelnummer 39 des MLUR
6 (4079.0)	Pinnow	2	1 000	unterzeichnet am 3. April 2003 von der Bearbeiterin Frau Münch, Siegelnummer 39 des MLUR
7 (4179.0)	Pinnow	2	1 000	unterzeichnet am 3. April 2003 von der Bearbeiterin Frau Münch, Siegelnummer 39 des MLUR
8 (4179.9)	Pinnow	2	1 000	unterzeichnet am 3. April 2003 von der Bearbeiterin Frau Münch, Siegelnummer 39 des MLUR
9 (4279.9)	Pinnow	2	1 000	unterzeichnet am 3. April 2003 von der Bearbeiterin Frau Münch, Siegelnummer 39 des MLUR

4. Flurkarten

Titel:	Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Felchowseegebiet“			
Blattnummer	Gemarkung	Flur	Maßstab 1 :	Unterzeichnung
10	Flemsdorf	2	3 000	unterzeichnet am 3. April 2003 von der Bearbeiterin Frau Münch, Siegelnummer 39 des MLUR
11	Flemsdorf	3	3 000	unterzeichnet am 3. April 2003 von der Bearbeiterin Frau Münch, Siegelnummer 39 des MLUR
12	Landin	3	4 000	unterzeichnet am 3. April 2003 von der Bearbeiterin Frau Münch, Siegelnummer 39 des MLUR
13	Landin	4	4 000	unterzeichnet am 3. April 2003 von der Bearbeiterin Frau Münch, Siegelnummer 39 des MLUR
14	Felchow	1	5 000	unterzeichnet am 3. April 2003 von der Bearbeiterin Frau Münch, Siegelnummer 39 des MLUR
15	Bergholz/ Meyenburg	2	2 500	unterzeichnet am 3. April 2003 von der Bearbeiterin Frau Münch, Siegelnummer 39 des MLUR
16	Bergholz/ Meyenburg	3	5 000	unterzeichnet am 3. April 2003 von der Bearbeiterin Frau Münch, Siegelnummer 39 des MLUR“.

Artikel 17**Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kleine Schorfheide“**

§ 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kleine Schorfheide“ vom 21. Juli 2000 (GVBl. II S. 314, 423), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. August 2010 (GVBl. II Nr. 56) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 6 wird aufgehoben.
 - b) Die Nummern 7 bis 10 werden die Nummern 6 bis 9.
2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung eines Teils des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Kleine Schorfheide-Havel“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

1. Dystrophen Seen und Teichen, Trockenen Sandheiden mit *Calluna* und *Genista*, Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*, Oligo- bis mesotrophen kalkhaltigen Gewässern mit benthischer Vegetation aus Armelechteralgen, Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons, Flüssen der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculum fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*, Trockenen europäischen Heiden, Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinia caerulea*), Flechten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), Übergangs- und Schwingrasenmooren, Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*), Kalkreichen Niedermooren, Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*), Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*), Mitteleuropäischem Orchideen-Kalk-Buchenwald (*Cephalanthero-Fagion*), Subatlantischem oder mitteleuropäischem Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) (*Stellario-Carpinetum*) und Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit *Quercus robur* als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;

2. Trocken, kalkreichen Sandrasen, Kalkreichen Sümpfen mit *Cladium mariscus* und Arten des Caricion *davallianae*, Moorwäldern und Auenwäldern mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnus incanae*, *Salicion albae*) als prioritären natürlichen Lebensraumtypen im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes;
 3. Fischotter (*Lutra lutra*), Biber (*Castor fiber*), Mopsfledermaus (*Barbastellus barbastellus*), Großem Mausohr (*Myotis myotis*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Rapfen (*Aspius aspius*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Großer Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Großem Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Zierlicher Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*), Schmalen Windelschnecke (*Vertigo angustior*) und Bauchiger Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume;
 4. Eremit (*Osmoderma eremita*) als prioritärer Art im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 11 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich seiner für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume;
 5. Sumpf-Glanzkräuter (*Liparis loeselii*) und Firnisglänzendes Sichelmoos (*Drepanocladus vernicosus*) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer Lebensräume und den für ihre Reproduktion erforderlichen Standortbedingungen.“
3. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

Artikel 18

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Klienitz“

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Klienitz“ vom 19. Dezember 2002 (GVBl. 2003 II S. 242) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Anlage“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den in Anlage 2 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 2 Nummer 1 aufgeführten zwei topografischen Karten und zwei Auszüge aus zwei weiteren topografischen Karten auf einem Kartenblatt im Maßstab 1 : 10 000 ermöglichen die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 2 Nummer 2 aufgeführten fünf Flurkarten. Zur Orientierung ist dieser Verordnung zusätzlich eine Flurstücksliste als Anlage 3 beigefügt, die gemäß Absatz 3 hinterlegt wird.“

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung eines Teils des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Zehdenick-Mildenberger Tonstiche“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

1. Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, Flüssen der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*, Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe und Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;

2. Auenwäldern mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) als prioritärem natürlichen Lebensraumtyp im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes;
 3. Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Schmäler Windelschnecke (*Vertigo angustior*) und Bauchiger Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.“
3. Der Anlage (Kartenskizze) wird folgende Bezeichnung vorangestellt:
- „**Anlage 1** (zu § 2 Absatz 1)“.
4. Folgende Anlage 2 wird angefügt:

„**Anlage 2** (zu § 2 Absatz 2)

1. Topografische Karten im Maßstab 1 : 10 000

Titel:	Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Klienitz“
Blattnummer	Unterzeichnung
Auszüge aus den Karten 2945-SO und 2946-SW auf einem Kartenblatt	unterzeichnet am 19. Dezember 2002 von dem Bearbeiter Dr. Schrumpf, Siegelnummer 39 des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR)
3045-NO	unterzeichnet am 19. Dezember 2002 von dem Bearbeiter Dr. Schrumpf, Siegelnummer 39 des MLUR
3046-NW	unterzeichnet am 19. Dezember 2002 von dem Bearbeiter Dr. Schrumpf, Siegelnummer 39 des MLUR

2. Flurkarten

Titel:	Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Klienitz“		
Gemarkung	Flur	Maßstab 1 :	Unterzeichnung
Mildenberg	5	2 500	unterzeichnet am 19. Dezember 2002 von dem Bearbeiter Dr. Schrumpf, Siegelnummer 39 des MLUR
Zehdenick	3	2 500	unterzeichnet am 19. Dezember 2002 von dem Bearbeiter Dr. Schrumpf, Siegelnummer 39 des MLUR
Zehdenick	4	3 000	unterzeichnet am 19. Dezember 2002 von dem Bearbeiter Dr. Schrumpf, Siegelnummer 39 des MLUR
Zehdenick	7	5 000	unterzeichnet am 19. Dezember 2002 von dem Bearbeiter Dr. Schrumpf, Siegelnummer 39 des MLUR
Zehdenick	8	2 500	unterzeichnet am 19. Dezember 2002 von dem Bearbeiter Dr. Schrumpf, Siegelnummer 39 des MLUR“.

Artikel 19

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Grünhaus“

§ 3 Absatz 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Grünhaus“ vom 14. November 2006 (GVBl. II S. 466), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 19 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Satzteil vor Nummer 1 wird durch folgenden Satzteil ersetzt:

„Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Grünhaus“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes), das ehemals die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung „Grünhaus und Erweiterung“, „Grünhaus Ergänzung“ und „Koyne“ umfasste, mit seinen Vorkommen von“.

2. In Nummer 2 werden nach den Wörtern „Großem Mausohr (*Myotis myotis*)“ ein Komma und die Wörter „Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)“ eingefügt.

Artikel 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 8. Dezember 2017

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft

Jörg Vogelsänger